

**Ordnung zur Feststellung der studien-
gangbezogenen gestalterischen
Eignung für den Studiengang
Restaurierung
(Eignungsprüfungsordnung Restaurierung)**

vom Fachbereichsrat Architektur und Städtebau
am 20.11.2002 erlassen und von der Rektorin
am 2.01.2003 genehmigt.

**§1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des
§ 25 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 des Brandenburg-
ischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom
20.05.1999 und der Immatrikulations- und Zu-
lassungsordnung der Fachhochschule Potsdam
das Verfahren zur Feststellung der studien-
gangbezogenen gestalterischen Eignung (nach-
folgend Feststellungsverfahren genannt).

**§2
Zulassung zum Feststellungsverfahren**

Für die Zulassung zum Feststellungsverfahren
im Studiengang Restaurierung an der Fachhoch-
schule Potsdam sind folgende Voraus-
setzungen erforderlich:

allgemeine Hochschulreife oder Fachhoch-
schulreife oder eine als gleichwertig aner-
kannte Vorbildung oder die Anmeldung zur
fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung
entspr. § 25 Abs. 3 BbgHG.

**§ 3
Verfahrensablauf**

Das Feststellungsverfahren besteht aus:

- einer Vorauswahl anhand der eingereichten
Mappe und eines Aufsatzes zu einem Thema
aus dem Bereich der Denkmalpflege
- der Eignungsprüfung

Die Anmeldung zum Feststellungsverfahren
muss bis zum 01.11. des dem beabsichtigten
Studienbeginn vorausgehenden Jahres (Aus-
schlussfrist) schriftlich bei der Abteilung Stu-
dienangelegenheiten der FH Potsdam vor-
genommen werden.

Die Themen für den Aufsatz werden bis zum
20.11. desselben Jahres an die angemeldeten
Bewerber verschickt.

Die Aufsätze sind bis zum 01.12. des Jahres
(Ausschlussfrist) wieder bei der Abteilung
Studienangelegenheiten der FH Potsdam einzu-
reichen.

**§ 4
Vorauswahl**

Der Bewertung der Mappen werden folgende
Kriterien zugrunde gelegt:

- Zeichnung
- Farbempfinden
- Plastizität

Die Mappe und der Aufsatz werden mit je einer
Note bewertet. Das arithmetische Mittel dieser
beiden Noten ergibt die Gesamtnote der Vor-
auswahl.

Zur Eignungsprüfung zugelassen werden Be-
werber und Bewerberinnen, die bei der Voraus-
wahl mindestens die Bewertung von 3,0 erreicht
haben.

Die nach der Vorauswahl für geeignet befunde-
nen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine
schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung.

**§5
Gestalterische Eignungsprüfung**

Die gestalterische Eignungsprüfung besteht aus
folgenden Teilen:

a) Testgebiete

- kunst- und kulturgeschichtliches Allge-
meinwissen
- naturwissenschaftlichem Allgemeinwissen
- gestalterisch-praktische Fähigkeiten

Jedes Gebiet wird mit einem oder mehreren Tests
von insgesamt max. 120 Minuten Dauer geprüft
und einer Note bewertet.

Aus den Testnoten wird eine Zwischennote
gebildet.

b) Kolloquium

- persönliches Gespräch von etwa 30 Minuten
Dauer auf der Grundlage der Vorauswahl
und der Testergebnisse

Die Gesamtnote der Feststellungsprüfung setzt
sich wie folgt zusammen:

- Zwischennote (einfach)
- Note des Kolloquiums (zweifach)

Die Eignung wird festgestellt, wenn die Gesamtnote 3,0 erreicht wird.

Über den Ablauf der gestalterischen Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Ergebnis ist den Bewerbern innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Die gestalterische Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine festgestellte Eignung ist für drei Jahre gültig.

§ 6

Prüfer, Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen werden vom Fachbereichsrat berufen.

Für die Vorauswahl ist eine Kommission zuständig, der mindestens 3 Personen, davon wiederum mindestens ein Professor/eine Professorin, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin angehören.

Zur Abnahme der Eignungsprüfung können mehrere Kommissionen gebildet werden. Jeder Kommission gehören mindestens zwei Prüfer/innen an, von denen eine/r Professor/in im Studiengang Restaurierung sein muss.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Noten gilt § 5 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung entsprechend.

§ 8

Zulassungsbeschränkungen

Wenn aufgrund von Zulassungsbeschränkungen weniger Studienplätze als fachlich geeignete Bewerber/innen vorhanden sind, werden die Studienplätze gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg unter diesen Bewerber/innen vergeben.

§ 9

Anerkennung anderer Eignungsprüfungen

An anderen Fachhochschulen und Kunsthochschulen bestandene Eignungsprüfungen für

den Studiengang Restaurierung können anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und ein vergleichbares Verfahren zugrunde liegt. Über die Anerkennung entschei-

det der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, 02.01.2003